



ABWASSERENTSORGUNGSG- REGLEMENT 2000

Teilrevision 2019

- GV-Beschluss vom 02. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst gestützt auf das gültige Organisationsreglement sowie die entsprechenden übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, nachfolgende Revision zum Abwasserentsorgungsreglement 2000:

5. Gebühren

bisher

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 28¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren).
- b) Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
- c) Die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

^{1) 2} Die Höhe der Anschlussgebühren legt die Einwohnergemeindeversammlung im Abwassertarif fest. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Abwassertarif fest.

Neu

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats
 1. den Gebührenrahmen der einmaligen Anschlussgebühren
 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren
- b) der Gemeinderat in einem Gebührentarif
 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens

Bisher
Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) der angeschlossenen Bauten und Anlagen erhoben.

³ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.

⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls findet Absatz 4 Anwendung, sofern inner 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 3 voll zu bezahlen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (BW) und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung und der ARA die erforderlichen Angaben einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der Belastungswerte (BW), der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Neu

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ unverändert² unverändert

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Begrünte Dachflächen von mindestens 10 cm Substraktstärke gelten nicht als entwässerte Flächen.

⁴ unverändert⁵ unverändert⁶ unverändert⁷ unverändert⁸ unverändert**Bisher**

Wiederkehrende Gebühren; Allgemeines

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb über eine Pauschale erhoben, welche je nach Grösse der entwässerten Fläche auch ein Mehrfaches ausmachen kann. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (z.B. Nutzung von privatem Wasser oder von Regenwasser) und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁵ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Staatsstrassen.

Neu

Wiederkehrende Gebühren; Allgemeines

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

Neu

Gebührenrahmen einmalige Anschlussgebühren

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Neu

Gebührenrahmen
jährlich wiederkeh-
rende Gebühren

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 31 Abs. 3, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.20 bis Fr. 1.20 gemäss Art. 31 Abs. 5, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der bisherige Artikel 33 ist neu der **Artikel 35**. Die nachfolgenden Artikel verschieben sich entsprechend.

Bisher

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
a) Anschlussgebühren

Art. 33 (neu Art. 35) ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der voraussichtlich entwässerten Fläche gemäss Baugesuch berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachgebühr (Art. 30 Abs.4) wird mit der Installation der neuen Armaturen und Apparate und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

b) Vorfinanzierung

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühr unverzinst angerechnet.

- c) Wiederkehrende Gebühren 4 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Abwasseranfall des Vorjahres stützt.
- d) Zahlungsfrist 5 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- e) Einforderung 6 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- f) Verzugszins 7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- g) Verjährung 8 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre und die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Neu

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
a) Anschlussgebühren

Art. 35 ¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

⁵ unverändert

⁶ unverändert

⁷ unverändert

⁸ unverändert

Neu
Inkrafttreten

Art. 41 ⁶ Die Teilrevision vom 2. Dezember 2019 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

⁷ Der Abwassertarif wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben und per 1. Januar 2020 durch einen Gebührentarif ersetzt.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 hat diese Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter der Gemeinde Ersigen hat dieses Reglement vom 1. November 2019 bis 2. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Ersigen, 6. Dezember 2019

Der Geschäftsleiter

Thomas Balsiger